

Allgemeine Auftragsbedingungen von abakus-fiscal Steuerberatungsgesellschaft mbH

Stand: August 2025

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen der abakus-fiscal Steuerberatungsgesellschaft mbH (nachfolgend „Steuerberater“ genannt) und seinen Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

§ 1 Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag (schriftlich oder mündlich) maßgebend. Die Zurverfügungstellung von Unterlagen an den Steuerberater gilt als konkludente Auftragserteilung, wenn der Steuerberater nicht innerhalb angemessener Frist widerspricht.

(2) Jeder Auftrag gilt einschließlich der Teilnahme an den die Angelegenheit betreffenden Prüfungen, des die Angelegenheit betreffenden Schriftverkehrs und der erforderlichen Verhandlungen mit den Finanzbehörden, der Nachprüfung der eingehenden Steuerbescheide sowie erforderlicher Anträge und Nebentätigkeiten.

(3) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.

(4) Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der vom Auftraggeber gemachten Angaben und der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere die vom Auftraggeber erstellte Buchführung, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Soweit dem Steuerberater Unstimmigkeiten auffallen, wird er jedoch darauf hinweisen.

(5) Der Steuerberater ist nicht verpflichtet, den Auftraggeber über sämtliche steuerlichen Änderungen zu informieren, als auch bei Änderungen der Steuergesetze die Verhältnisse des Auftraggebers auf mögliche Auswirkungen und erforderliche Maßnahmen zu untersuchen. Aufgrund der ausufernden Aktivitäten des deutschen Steuergesetzgebers wäre die Durchführung eines derartigen Auftrags tatsächlich unmöglich und aus Sicht des Auftraggebers auch kaum bezahlbar. Der Steuerberater wird sich jedoch um bestmögliche Information des Auftraggebers sowie Berücksichtigung von Steueränderungen bemühen. Soweit überhaupt eine Verpflichtung des Steuerberaters zur Information besteht, wird der Steuerberater durch die Informationen auf seinen Internetseiten sowie durch Mandantenrundschriften per Email entlastet. Der Auftraggeber stellt hierfür und für Zwecke eines optimalen Informationsaustauschs seine Email-Adresse zur Verfügung. Es obliegt dem Auftraggeber, bei Unklarheiten zu einzelnen Informationen eine ergänzende Beratung einzuholen.

(6) Hat der Steuerberater keine Empfangsvollmacht mit Auftrag zur Prüfung des Steuerbescheids bzw. wird der Steuerbescheid dem Steuerberater nicht zur Prüfung vorgelegt, ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf relevante Rechtsbehelfe (z.B. aufgrund anhängiger Verfahren vor dem BFH oder BVerfG) hinzuweisen. Eine solche Verpflichtung wäre praktisch nicht realisierbar.

§ 2 Vollmachten

(1) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen.

(2) Der Auftraggeber wird dem Steuerberater auf dessen Aufforderung hin Vollmacht zur Wahrung seiner steuerlichen Interessen, insbesondere zur Vertretung vor den Behörden und zum Empfang von Schriftstücken und Verwaltungsakten, erteilen. Die Vollmacht kann von den Vertragsparteien jederzeit widerrufen bzw. zurückgegeben werden.

(3) Eine Prozessvollmacht wird erst mit dem Auftrag, Klage einzureichen, erteilt.

(4) Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahren Handlungen berechtigt und verpflichtet.

§ 3 Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

(4) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.

(5) Der Steuerberater ist zum direkten Kontakt mit Dritten, insbesondere Kreditinstituten, berechtigt und in diesem Zusammenhang auch zum direkten Herausgabe von angeforderten Unterlagen.

(6) Der Steuerberater ist zum Abschluss schriftlicher Auskunftsverträge mit Dritten, insbesondere Kreditinstituten, einschließlich Haftungsbeschränkung berechtigt.

§ 4 Fristwahrung, Fristverlängerungsanträge

(1) Der Steuerberater ist zur Wahrung von Rechtsmittel- oder Ausschlussfristen (nicht verlängerbare Antragsfristen) nur verpflichtet, wenn der Verwaltungsakt oder das Schriftstück, insbesondere ein Steuerbescheid, dem Steuerberater direkt übersandt wird, z.B. weil der Steuerberater Empfangsvollmacht hatte, oder der Auftraggeber den Verwaltungsakt oder das Schriftstück erhalten hat und dem Steuerberater rechtzeitig die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt.

(2) Die Aushändigung von Verwaltungsakten oder Schriftstücken an Mitarbeiter des Steuerberaters, welche ihre Tätigkeit außerhalb der Kanzlei des Steuerberaters in eigenen Räumen ausüben (Telemitarbeiter), gilt nicht als qualifizierte Übergabe an den Steuerberater. Die Haftung des Steuerberaters für Fristversäumnisse ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Die Mitarbeiter des Steuerberaters sind jedoch angewiesen, auf die Einhaltung der Rechtsmittelfrist hinzuwirken.

(3) Wird der Verwaltungsakt oder das Schriftstück im Zusammenhang mit anderen Unterlagen, insbesondere Buchführungsunterlagen übergeben, gilt der Verwaltungsakt oder das Schriftstück erst dann als übergeben, wenn der Auftraggeber im Zuge der Bearbeitung der anderen Unterlagen auf den Verwaltungsakt oder das Schriftstück stößt. Der Steuerberater ist nicht verpflichtet, andere Unterlagen danach zu durchsuchen, ob sich zwischen diesen Verwaltungsakten oder Schriftstücken mit Rechtsmittel- oder Ausschlussfristen befinden.

(4) Die Frist für die Abgabe von Steuererklärungen beträgt bei Anfertigung durch den Steuerberater 12 Monate. Der Steuerberater stellt Fristverlängerungsanträge an das Finanzamt nur dann, wenn der Auftraggeber die zur Erledigung des Auftrags erforderlichen Unterlagen weitestgehend und so zur Verfügung gestellt hat, dass der Steuerberater mit der Erledigung des Auftrags in zumutbarer Weise beginnen kann.

§ 5 Mitwirkung Dritter

(1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, insbesondere geeignete Telearbeitskräfte, fachkundige Dritte sowie Daten verarbeitende Unternehmen heranzuziehen.

(2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und Daten verarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit verpflichten.

(3) Der Auftraggeber willigt ein, das im Falle der Aufnahme eines Sozietätspartners, der Einbringung der Praxis des Steuerberaters in eine Gesellschaft oder einer Praxisübertragung Daten sowie die Handakten des Auftraggebers an zur Verschwiegenheit verpflichtete Interessenten oder Nachfolger offenbart bzw. übergeben werden. Insbesondere ist der Steuerberater berechtigt, allgemeinen Vertretern sowie Praxisstreuhändern (§§ 69, 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten zu verschaffen.

§ 6 Haftung / Haftungsbeschränkung

(1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. Bei Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen ist die Haftung des Steuerberaters für Vorsatz ausgeschlossen (§ 278 S. 2 BGB i.V.m. § 276 Abs. 2 BGB).

(2) Der Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird beschränkt: In einem einzelnen Versicherungsfall kann der Steuerberater vom Auftraggeber nur bis zur Höhe von 1.000.000 € in Anspruch genommen werden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden beträgt 4.000.000 €. Wegen eines weitergehenden Schadens wird eine Haftung des Steuerberaters ausdrücklich ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung gilt auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder vorvertragliche Beziehungen zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei der Weitergabe von Arbeitsergebnissen des Steuerberaters an Dritte auf die Haftungsbeschränkung hinzuweisen, soweit sich die Haftungsbeschränkung nicht bereits aus den Arbeitsergebnissen ergibt.

(3) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er in drei Jahren vom Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjährt ein Schadenersatzanspruch in 5 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an.

(4) Ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers ist innerhalb von einem Monat geltend zu machen, nachdem der Auftraggeber von dem Schaden Kenntnis erlangt hat.

(5) Der Steuerberater haftet nur für Vermögensschäden, soweit diese in direktem Zusammenhang mit dem Auftragsumfang stehen.

(6) Kein Schaden ist die bloße Beseitigung eines nicht gerechtfertigten Steuervorteils.

(7) Für mündliche oder telefonische Auskünfte ist jede Haftung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die Auskünfte

schriftlich mit dem vom Auftraggeber geschilderten Sachverhalt bestätigt werden.

(8) Der Steuerberater haftet nicht für Schäden aus allgemeiner Wirtschaftsberatung (Anlageberatung, Vermögensberatung usw.), wenn und soweit diesbezüglich kein gesonderter schriftlicher Beratungsvertrag abgeschlossen worden ist. Die Empfehlung externer Experten erfolgt unter Kompetenzvorbehalt. Eine Haftung für deren Tätigkeit ist ausgeschlossen.

(9) Der Steuerberater haftet dem Auftraggeber nicht für eine verspätete und/oder verschleppte Insolvenzanmeldung des Auftraggebers.

(10) Die in diesem Paragraphen geregelten Haftungsregelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.

§ 7 Mitwirkung des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Rückfragen des Steuerberaters und seiner Mitarbeiter unverzüglich zu beantworten bzw. angeforderte Unterlagen schnellstmöglich vorzulegen.

(3) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(5) Für Auftraggeber, die Kapitalgesellschaften sind: Die gesetzlichen Vertreter, insbesondere also von GmbH, müssen den Jahresabschluss innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs aufstellen, spätestens innerhalb von 6 bzw. 12 Monaten, wenn dies einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht. Bestehen wirtschaftliche Schwierigkeiten, bleibt es in jedem Fall bei der Aufstellungsfrist von 3 Monaten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die es dem Steuerberater ermöglichen, die genannten Fristen einzuhalten.

(6) Für Auftraggeber, die Einzelunternehmer oder Personengesellschaften sind: Nach der Rechtsprechung muss der Jahresabschluss innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs aufgestellt werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die es dem Steuerberater ermöglichen, die genannten Fristen einzuhalten.

(7) Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf Verlangen des Steuerberaters, die Vollständigkeit und Richtigkeit der erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen durch Unterzeichnung einer Vollständigkeitserklärung zu bestätigen.

(8) Der Steuerberater ist berechtigt, insbesondere Steueranmeldungen und Beitragsnachweise online zu übertragen. Der Auftraggeber wird die hierzu erforderlichen Erklärungen auf Aufforderung des Steuerberaters abgeben.

(9) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der

Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(10) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach diesen Bestimmungen oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug der die vernachlässigte bzw. unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 8 Besonderheiten bei der Lohnbuchhaltung

(1) Steuerberater dürfen auf dem Gebiet der Sozialversicherung nur eingeschränkt beraten. Der Auftrag zur Erstellung der Lohnbuchhaltung beinhaltet deshalb keine umfassende sozialversicherungsrechtliche Beratung. Vereinzelte Hinweise auf die sozialversicherungsrechtliche Rechtslage begründen nicht die Absicht einer umfassenden Beratung auf dem Gebiet der Sozialversicherung.

(2) Die Höhe von Sozialversicherungsbeiträgen richtet sich nach dem geschuldeten, nicht nach dem tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelt (Anspruchsprinzip). Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Steuerberater die geschuldeten - insbesondere gesetzlichen oder tarifvertraglichen - Arbeitsentgelte mitzuteilen. Der Steuerberater wird die mitgeteilten Arbeitsentgelte als geschuldete Arbeitsentgelte unterstellen, wenn der Auftraggeber keine Unterlagen (z.B. Tarifvertrag) vorlegt, aus denen das geschuldete Arbeitsentgelt hervorgeht.

§ 9 Vergütung, Zahlungsmodalitäten

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich, sofern darüber keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, nach der Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften. Danach erhält der Steuerberater u.a. für die Prüfung von Steuerbescheiden und für Vorarbeiten, die über das übliche Maß hinausgehen, eine Zeitgebühr.

(2) Eine nachträgliche Änderung der Berechnung der Vergütung ist möglich.

(3) Für Tätigkeiten, die in der Gebührenverordnung keine Regelung erfahren (z.B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).

(4) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Auftraggeber erteilt dem Steuerberater - auf dessen Aufforderung hin - einen Abrechnungsauftrag für Lastschriften.

(6) Der Steuerberater kann von der Lastschrift absehen und stattdessen Überweisung der Gebühren verlangen.

(7) Werden eingeforderte Vergütungen nicht gezahlt, kann der Steuerberater seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis die Vergütung eingeht. Der Steuerberater soll seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber unmittelbare Nachteile aus der Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

(8) Endet der Vertrag vor seiner vollständigen Ausführung, so erhält der Steuerberater den Anteil seiner Vergütung, welcher seiner bis zum Auftragsende geleisteten Tätigkeit entspricht.

(9) Die Vergütung des Steuerberaters u.a. im Verfahren vor den Finanz- und Verwaltungsgerichten, im Strafverfahren und Bußgeldverfahren bestimmt sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

(10) Für Buchführungsarbeiten werden gemäß Steuerberatergebührenverordnung auch dann monatliche Gebühren berechnet, wenn in anderen zeitlichen Abständen gebucht wird.

(11) Für die Erstellung der Buchführung und von Bilanzen hat der Steuerberater - unabhängig von den hierfür maßgeblichen Entscheidungsgründen - auch dann einen Anspruch auf Vergütung, wenn keine handelsrechtliche Verpflichtung besteht.

(12) Ansprüche des Auftraggebers aus ungerechtfertigter Bereicherung verjähren in drei Jahren.

§ 10 Gebührevorschuss

(1) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern.

(2) Insbesondere bei längeren Bearbeitungen wird der Steuerberater von seinem Recht, Vorschüsse für bereits erbrachte Leistungen zu fordern, Gebrauch machen. Der Steuerberater kann aber schon den Beginn seiner Tätigkeit von der Leistung eines Vorschusses abhängig machen.

(3) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater soll seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber unmittelbare Nachteile aus der Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

§ 11 Verpflichtung zum nachträglichen Abschluss einer rückwirkenden Honorarvereinbarung für den Fall, dass die Steuerberatergebührenverordnung dem Steuerberater kein angemessenes Honorar erlaubt

Für den überwiegenden Teil der Tätigkeiten sieht die Steuerberatergebührenverordnung die "Wertgebühr" vor. Insbesondere bei der Lohnbuchhaltung findet die "Betragsrahmengebühr" Anwendung. Bei zeitaufwändigen Tätigkeiten kann dies dazu führen, dass dem Steuerberater kein angemessenes Honorar verbleibt. Bei Auftragsannahme ist der erforderliche Zeitaufwand, insbesondere bei Buchführungsarbeiten, nicht mit ausreichender Sicherheit feststellbar. Der Auftraggeber verpflichtet sich deshalb zum nachträglichen Abschluss einer rückwirkenden Honorarvereinbarung für den Fall, dass die Steuerberatergebührenverordnung dem Steuerberater nicht wenigstens ein Honorar in Höhe der Mittelgebühr der Zeitgebühren nach der Steuerberatergebührenverordnung, erlaubt, es sei denn es ist eine abweichende Zeitgebühr schriftlich vereinbart.

§ 12 Fälligkeit, Verzugszinsen, Gebühren

(1) Die Fälligkeit der Steuerberatergebühren richtet sich nach der auf der jeweiligen Gebührenrechnung angegebenen Zahlungsfrist. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung der Steuerberatergebühren in Verzug, schuldet er dem Steuerberater für die Dauer des Verzugs die gesetzlich zulässigen Verzugszinsen.

(2) Der Steuerberater hat für jede schriftliche Erinnerung einen Anspruch auf Gebühren in Höhe von fünf Euro.

§ 13 Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

(1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von sieben Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und dem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist, auch soweit, als die Unterlagen Zeiträume betreffen, für die keine Gebührenforderungen mehr bestehen. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

(5) Durch Sicherheitsleistung wird das Zurückbehaltungsrecht des Steuerberaters nicht abgewendet.

§ 14 Abtretung von Gebührenforderungen

Der Steuerberater ist berechtigt, Gebührenforderungen oder deren Einziehung an einen nicht als Steuerberater oder Rechtsanwalt zugelassenen Dritten abzutreten, wenn zuvor die Forderung rechtskräftig festgestellt worden und ein erster Vollstreckungsversuch fruchtlos ausgefallen ist. Der Auftraggeber entbindet insoweit ausdrücklich den Auftragnehmer von dessen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen.

§ 15 Mängelbeseitigung

(1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

(2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber nach Information des Auftraggebers berichten.

§ 16 Beendigung des Auftragsverhältnisses

(1) Der Vertrag endet, soweit die Leistungen nicht auf periodische Wiederholung gerichtet sind (z.B. jährliche Steuererklärungen), durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Er endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung bzw. bei Generationen- oder Rechtsformwechsel.

(2) Der Vertrag kann von beiden Seiten jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsanträge bei drohendem Fristablauf).

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen. Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater kann der Mandant jedoch die Programme für einen noch zu vereinbarenden Zeitraum zurückbehalten, soweit dies zur Vermeidung von Rechtsnachteilen unbedingt erforderlich ist.

(6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

§ 17 Datenschutz (DS-GVO)

(1) Die Tätigkeit des Steuerberaters für seinen Mandanten erfolgt in eigener Verantwortung und ist *keine* Auftragsverarbeitung. Dies gilt auch für die Lohn- und Gehaltsabrechnung und Finanzbuchhaltung, die der Steuerberater nach dem StBerG eigenverantwortlich ausführt. Siehe hierzu auch das Kurzpapier Nr. 13 zur Auftragsverarbeitung der Datenschutzkonferenz – DSK

(2) Mit der Mandatierung führt der Steuerberater die im Steuerberatungsgesetz festgelegten Beratungsleistungen weisungsfrei und eigenverantwortlich aus. Daher genügt es, wenn der Beratungsgegenstand, die Zweckbindung und der Verweis auf die berufsrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen vereinbart werden. (siehe § 3 AGB)

(3) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers erfolgt unter Berücksichtigung der berufsrechtlichen Verschwiegenheit. Sie erfolgt zweckgebunden, abhängig durch den jeweiligen Mandatsauftrag und unter dem Grundsatz der Datenminimierung und Datensparsamkeit.

(4) Soweit möglich werden Daten automatisch unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht. Darüber hinaus kann jederzeit eine Löschung von nicht aufbewahrungspflichtigen Daten verlangt werden.

(5) Die Kommunikation zwischen Auftraggeber und Steuerberater mittels E-Mail erfolgt grundsätzlich transportverschlüsselt, die E-Mail selbst bleibt dabei unverschlüsselt. Mit dem konkludenten Handeln des Auftraggebers (initiale E-Mail) erfolgt eine entsprechende Zustimmung. Darüber hinaus können Auftraggeber und Steuerberater ergänzende einzelfallabhängige Vereinbarungen treffen, um sensible Inhalte mittels verschlüsselter Emails und/oder mittels verschlüsselte Anhänge in unverschlüsselten E-Mail ausgetauscht werden.

§ 18 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

(1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle des Steuerberaters, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

§ 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Klagen wegen Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Steuerberaters, insbes. für den Fall, dass der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Sitz bzw. Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Sitz bzw. Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt einer etwaigen Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 20 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

(1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

(2) Soweit der Vertrag und diese Auftragsbedingungen keine Regelungen treffen oder falls einzelne Bestimmungen des Vertrags oder dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

(3) Die gewählten Paragraphenüberschriften dienen lediglich der Orientierung und entfalten keine materielle Wirkung.

§ 21 Änderungen und Ergänzungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen erfolgen einseitig durch den Steuerberater. Sie bedürfen der Schriftform. Der Schriftform ist durch schriftliche Niederlegung und geeignete Einsichtsmöglichkeit in den Kanzleiräumen des Steuerberaters genüge getan.

(2) Der Steuerberater ist verpflichtet, Änderungen dieser Auftragsbedingungen chronologisch aufzuzeichnen und zur Einsicht in den Kanzleiräumen bereit zu halten.

(3) Eine individuelle Informationspflicht gegenüber dem Auftraggeber bei Änderungen dieser Auftragsbedingungen besteht nicht.

(4) Der Steuerberater soll die aktuelle Version dieser Auftragsbedingungen auf seinen Internetseiten zur Einsicht bereitstellen.